Neu: Mindestlohngesetz Änderung ab dem 01.08.2015

Die massive Kritik an dem seit dem 01.01.2015 eingeführten Mindeslohngesetz hat zumindest zu einer geringfügigen Änderung der Verordnung zur Dokumentationspflicht nach dem Mindestlohngesetz geführt. Ab dem 01.08.2015 gilt: Von der Aufzeichnungspflicht zusätzlich ausgenommen werden nun die im Betrieb des Arbeitgebers arbeitenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers sowie die vertretungsberechtigten Organe (z.B. Geschäftsführer) juristischer Personen oder rechtsfähiger Personengesellschaften. An der Verdienstgrenze von brutto 2.958 Euro ändert sich grundsätzlich nichts.

Neu ist auch, dass die Aufzeichnungspflicht schon dann entfällt, wenn das verstetigte regelmäßige Monatsentgelt brutto 2.000 Euro überschreitet, sofern der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben aber bei der Berechnung des Zeitraums von zwölf Monaten unberücksichtigt.

Stark kritisiert wird darüber hinaus vom Deutschen Bauernverband: die in der Landwirtschaft und dem Gartenbau Beschäftigten unterliegen, zumindest Aushilfskräfte und Saisonarbeitskräfte, nicht dem Mindestlohngesetz sondern dem Arbeitnehmerentsendegesetz welche der vollen Dokumetionspflicht unterliegen.

Seitens der IHK (IHK-Nord-Westfalen) kommt auch Kritik, so unter anderem zu der Beauftragung von Subunternehmern: „Zu großer Unsicherheit bei den Unternehmen führte die Regelung, dass Unternehmer auch für die Einhaltung des Mindestlohnes haften sollten, wenn sie Subunternehmer beauftragten. In der IHK-Umfrage sahen hier 56 Prozent der Unternehmen haftungsrechtliche Risiken, die zwei Drittel nicht oder nur teilweise für beherrschbar hielten.“